jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/3/5 3Ob162/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1980

Norm

EO §210 IVB
EO §210 IVF
EO §211 Abs4

Rechtssatz

Eine Berichtigung, die zu einer Ausdehnung der Anmeldung führt, ist nur bis zum Schluß der Verteilungstagsatzung möglich. Eine ergänzende Zuweisung einer (irrtümlich) zu gering angemeldeten Forderung nach dem Buchstand ist zufolge §§ 405 ZPO, § 78 EO ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 162/79
  Entscheidungstext OGH 05.03.1980 3 Ob 162/79
  SZ 53/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0003180

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at